Preußische Gesetzsammlung

Nr. 15.

(Nr. 10960.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kreuzburg O. S. und Kupp. Vom 12. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird die Gemeinde Georgenwerk aus dem Landkreis Oppeln vom 1. Juli 1909 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kupp dem Amtsgericht in Kreuzburg O. S. zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1909.

(Nr. 10961.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Weißwasser und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Muskau und Triebel. Vom 16. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Gemeinde Weißwasser im Kreise Rothenburg i. O. L. wird ein Amtsgericht errichtet. Diesem werden zugelegt, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Muskau,

die Gemeinden Weißwasser, Alt Liebel, Boxberg (Anteil Muskau), Daubitz, Groß Düben, Eselsberg (Anteil Muskau), Halbendorf, Mochholz, Mühlrose, Mulkwitz, Neuhammer, Nochten, Nieder Prauske, Publick, Reichwalde, Rietschen, Rohne, Schadendorf, Schleife, Sprey, Teicha, Tränke, Trebendorf, Tzschelln, Viereichen, Wunscha und Werda,

die Gutsbezirke Weißwasser, Alt Liebel, Boxberg (Anteil Muskau), Daubitz, Groß Düben, Mühlrose, Reichwalde, Rietschen, Schadendorf, Schleife, Teicha, Tzschelln, Wunscha und Werda sowie von dem Forstgutsbezirke Muskau der Wohnplatz Jagdschloß, sämtlich aus dem Kreise Rothenburg i. O. L.

§ 2.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird der Amtsbezirk Jämlitz aus dem Kreise Sorau unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Triebel dem Amtsgericht in Muskau zugelegt.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Ostsee, den 16. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10962.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Wetter. Vom 16. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Gemeinde Wetter im Landkreise Hagen wird ein Amtsgericht errichtet.

Diesem werden zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Hagen i. W.
   die Gemeinden Wetter, Ende, Volmarstein, Esborn, Wengern und die zur Stadtgemeinde Herdecke gehörigen Wohnplätze Gut Schede, Ölmühle, Sägemühle und Voßkuhle aus dem Landkreise Hagen;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Haspe
   die Gemeinden Grundschöttel und Silschede aus dem Landkreise Hagen.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Ostsee, den 16. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10963.) Gesetz, betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer. Vom 16. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren

Kirchendiener sowie die Beamten des Königlichen Hofes werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 Prozent Zuschläge erhoben werden.

Werden Zuschläge in höherem Betrag erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes.

Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuersatz, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 Prozent des Staatseinkommensteuertarifs beziehungsweise des im § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind.

Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener sowie hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden- sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

§ 3.

Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben; indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genusse solcher Befreiungen befindlichen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

§ 4.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1648) § 1 dieses Gesetzes sinnentsprechende Anwendung findet. Indessen verbleiben hierbei die den Satz von 100 Prozent übersteigenden Zuschläge (§ 1 Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Ostsee, den 16. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. v. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10964.) Verordnung, betreffend die Ortsgerichte in einem Teile des Kreises Altenkirchen. Vom 24. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Ortsgerichten in einem Teile des Kreises Altenkirchen, vom 13. April 1909 (Gesetzsamml. S. 30) sowie des Artikel 127 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249), was folgt:

§ 1.

Ortsgerichte werden errichtet:

1. für die Bürgermeisterei Friesenhagen in Friesenhagen;
2. für den östlich des Wipper- und Waibachs belegenen Teil der Bürgermeisterei Wissen rechts der Sieg („Ortsgericht Wissen rechts der Sieg = Ost“);
3. für den westlich des Wipper- und Waibachs belegenen Teil der Bürgermeisterei Wissen rechts der Sieg („Ortsgericht Wissen rechts der Sieg = West“).

Die Ortsgerichte unter 2 und 3 haben ihren Sitz am Wohnsitze des jeweiligen Ortsgerichtsvorstehers.

§ 2.

Auf die Einrichtung und dienstliche Stellung der Ortsgerichte finden die §§ 5 bis 11, 13 bis 17 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640) Anwendung.

§ 3.

Den Ortsgerichten (§ 1) wird die Aufnahme von Taxen übertragen.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 8. April 1903 (Gesetzsamml. S. 119) finden Anwendung.

§ 4.

Die dem Justizminister durch § 4 der Verordnung vom 20. Dezember 1899 erteilte Befugnis wird auf die im § 1 bezeichneten Ortsgerichte erstreckt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10965.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Teilen der Provinz Westpreußen und in der Provinz Posen. Vom 16. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) was folgt:

Das genannte Gesetz tritt in der Provinz Westpreußen, insoweit als es dort nicht schon nach der Verordnung vom 23. März 1908 (Gesetzsamml. S. 65) gilt, und in der Provinz Posen am 1. Juli 1909 in Kraft.

Für die Ausführung des Gesetzes sind in diesem Geltungsgebiete der Provinz Westpreußen die Westpreußische und die Neue Westpreußische Landschaft innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit zuständig. In der Provinz Posen ist es die Posener Landschaft; in Ansehung der Güter in der Provinz Posen aber, die die Westpreußische Landschaft nach ihrem Reglement

umfaßt, tritt sie ein, sofern ein solches Gut zu der Zeit, wo die öffentliche Kreditanstalt mitzuwirken hat, von ihr beliehen ist.

Zuständiger Kommissar ist in dem hier in Betracht kommenden Gebiete der Provinz Westpreußen der Oberpräsident der Provinz Westpreußen und in der Provinz Posen der Oberpräsident der Provinz Posen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Ostsee, den 16. Juni 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. v. Breitenbach.
Zugleich für den Justizminister:
v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 4. März 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Westhausen-Bodenrode in Westhausen im Kreise Heiligenstadt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 18 S. 99, ausgegeben am 1. Mai 1909;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 15. März 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Farge—Wulsdorf, G. m. b. H., in Geestemünde für die Anlage einer Kleinbahn von Farge nach Wulsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 19 S. 103, ausgegeben am 7. Mai 1909;
3. das am 29. März 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ryckgraben-Genossenschaft in den Kreisen Grimmen und Greifswald zu Greifswald durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 87, ausgegeben am 6. Mai 1909;
4. der am 7. April 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz vom 16. Januar 1905 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21 S. 167, ausgegeben am 21. Mai 1909;
5. das am 10. April 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Groß Steinort in Serwillen im Kreise Rastenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 191, ausgegeben am 13. Mai 1909;

6. das am 13. April 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung eines Sommerdeichs auf dem linken Ufer der Eider in den Gemarkungen Oldenbüttel und Lütjenwestedt im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 19 S. 173, ausgegeben am 8. Mai 1909;
7. das am 13. April 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Usedom zu Usedom im Kreise Usedom-Wollin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21 S. 163, ausgegeben am 21. Mai 1909;
8. das am 20. April 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lübsche-Bruch-Genossenschaft in Stepen im Kreise Bublitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 20 S. 135, ausgegeben am 21. Mai 1909;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1909, betreffend die Genehmigung der Nachträge II und III der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen und der Änderungen des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen nebst dem zugehörigen Reglement über die Aufbringung, Verzinsung und Rückzahlung des Grundkapitals für die Landschaftliche Bank, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 22 S. 183, ausgegeben am 29. Mai 1909,
   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 22 S. 155, ausgegeben am 29. Mai 1909, und
   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 22 S. 121, ausgegeben am 29. Mai 1909;
10. der am 23. April 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen vom 9. November 1857 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 20 S. 141, ausgegeben am 20. Mai 1909;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1909, betreffend die Genehmigung der von dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft am 9./10. Dezember 1908 beschlossenen Änderungen der für die Departements Treptow a. R. und Stargard i. Pom. geltenden Werttarife, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 4. Juni 1909,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 21 S. 147, ausgegeben am 27. Mai 1909, und
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 21 S. 104, ausgegeben am 27. Mai 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.